

## Hinweise zu Prüfungsleistungen

Stand | 28.09.2016

Für geographiedidaktische Veranstaltungen und Prüfungen gelten folgende Richtlinien:

### Anwesenheit

- › Die in geographiedidaktischen Seminaren angestrebten Kompetenzen können nicht durch ein Selbststudium erworben werden, sondern nur durch gemeinsames Arbeiten und Austausch in der Seminargruppe. Daher gilt generell in allen geographiedidaktischen Seminaren Anwesenheitspflicht.
- › In einem regulär wöchentlich stattfindenden Seminar sind maximal 2 Fehlsitzungen möglich. Für diese Fehlsitzungen sind keine ärztlichen Atteste o.ä. vorzulegen.
- › Sollten Sie bei mehr als 2 Sitzungsterminen fehlen, ist (für die über die 2 zulässigen Fehltermine hinausgehenden) ein ärztliches Attest o.ä. vorzulegen.
- › Bei mehr als 5 Fehlsitzungen in einem Seminar ist unabhängig der dahinter liegenden Gründe eine Anrechnung des Seminars nicht möglich, es können keine Leistungen (z.B. Hausarbeit) erbracht werden. Das Seminar wird nicht als „nicht bestanden“ verbucht, sondern so gehandhabt, als wäre es nicht belegt worden. Die Konsequenz ist, dass das (oder ein vergleichbares) Seminar erneut (in einem späteren Semester) belegt werden muss.
- › Für Seminare, die als Block-Veranstaltung oder zweiwöchentlich stattfinden, werden diese Anwesenheitsregelungen angepasst. So ist z.B. im zweiwöchentlich stattfindenden „Theorie-Praxis-Seminaren“ nur max. 1 Fehlsitzung möglich.
- › In Vorlesungen gilt keine Anwesenheitspflicht.

### Prüfungsleistungen | Fristen

- › Abgabefrist für alle Leistungen (Hausarbeiten, Portfolios, Unterrichtsentwürfe, ...) ist grundsätzlich immer der letzte Tag des Semesters, in dem die Veranstaltung belegt wurde.
- › Alle Leistungen, die aus Veranstaltungen des WiSe hervorgehen, sind also spätestens bis zum 31.03. abzugeben.
- › Alle Leistungen, die aus Veranstaltungen des SoSe hervorgehen, sind also spätestens bis zum 30.09. abzugeben.
- › Es erfolgt grundsätzlich keine Fristverlängerung.
- › Wird eine Prüfungsleistung trotz Teilnahme am Seminar nicht fristgerecht (31.03. bzw. 30.09.) abgegeben, gilt diese Prüfungsleistung aus formaler Perspektive als nicht bestanden. Allerdings tragen wir kein „nicht bestanden“ ein, sondern behandeln solche Fälle so, als wäre das Seminar nicht belegt worden. Die Konsequenz ist, dass das Seminar (oder ein vergleichbares) erneut belegt werden muss (und dann in diesem Seminar die Leistung erbracht wird).

## Prüfungsleistungen | Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen

- › Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, besteht die Möglichkeit, diese Prüfung (maximal zweimal) zu wiederholen. Ein Zweitversuch wird sowohl bei Klausuren als auch bei Hausarbeiten/Unterrichtsentwürfen immer im Anschluss an den ersten (regulären) Prüfungsversuch angeboten. Sollte dieser Zweitversuch erneut nicht bestanden werden, ist die nächste Möglichkeit (Drittversuch und zugleich letzte Möglichkeit, die Prüfung zu bestehen) im Rahmen des nächsten regulären Versuchs.  
Dabei wird im Einzelnen beim Prozedere zwischen Klausuren und schriftlichen Hausarbeit/Unterrichtsentwürfen unterschieden:
- › Klausuren | Der 1. reguläre Versuch findet am Ende der Vorlesungszeit, in der die Vorlesung angeboten wird, statt (in der Regel in der letzten Vorlesungswoche). Der 2. Versuch / Wiederholungstermin findet einige Wochen nach dem ersten Versuch statt (in der Regel kurz vor Beginn der neuen Vorlesungszeit). Der 3. Versuch findet zum nächsten regulären Prüfungstermin statt, also am Ende der Vorlesungszeit, in der die Vorlesung das nächste Mal regulär angeboten wird. Es gibt also für den 3. Versuch keinen „Extra-Termin“.  
Das gilt auch für krankheitsbedingte Rücktritte: Wird z.B. die Klausur im ersten Versuch (im Anschluss an das WS) nicht bestanden, zum Wiederholungstermin (wenige Wochen später) ein ärztliches Attest vorgelegt, so ist die nächste Möglichkeit, die Prüfung zu absolvieren der nächste reguläre Prüfungsdurchgang (im Anschluss an das nächstfolgende WS).
- › Hausarbeiten/Unterrichtsentwürfe | Wird eine fristgerecht abgegebene Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, beginnt mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine Frist von 8 Wochen, in der die Prüfungsleistung (Hausarbeit) erneut abgelegt/bearbeitet werden kann - allerdings zu einem neuen Hausarbeitsthema (innerhalb des generellen Themenspektrums des Seminars, aus dem die Hausarbeit hervorgeht). Eine bloße Überarbeitung des gleichen Themas ist nicht möglich (vergleichbar mit Klausuren, bei denen sich die Nachschreibklausur auch vom regulären Erst-Versuch unterscheidet). Bei Hausarbeiten ist bei nicht bestandenen Erst- und Zweitversuch erneut dieses bzw. ein vergleichbares Seminar zu belegen und eine Hausarbeit im Rahmen dieses neu belegten Seminars anzufertigen (und bis Ende der Vorlesungszeit abzugeben).

## Prüfungsleistungen | Papierfassung oder PDF

- › Generell gilt, dass alle Hausarbeiten/Unterrichtsentwürfe in Papierform abgegeben werden müssen. Je nach Dozent/in kann zusätzlich gefordert sein, die Arbeit auch digital einzureichen. Zur Wahrung der Frist ist eine Einreichung per E-Mail bis zum 31.03. bzw. 30.09. möglich, die Papierfassung muss dann innerhalb der nächsten 3 Werktage nachgereicht werden.